

Artenschutzprüfung
zur 14. Flächennutzungsplan-Änderung
und zum Bebauungsplan
„Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Nahver-
sorgung“ im Ortsteil Kleinhau,
Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 02.08.2021

Artenschutzprüfung

zur 14. FNP-Änderung und Bebauungsplanung „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ Kleinhau der Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren)

Projektleiter: Hartmut Fehr (Dipl.-Biologe)

Bearbeiter: Jürgen Prell (Dr. rer. nat, Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	4
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	5
3.4 Eigene Daten aus der Kartierung Bebauungsplan F7 „Biogasanlage“ in Kleinhau ..	7
4. Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen	8
5. Feldvogelkartierung 2021	9
6. Beschreibung der Projektwirkungen	10
7. Artenschutzrechtliche Bewertung	11
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	12
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	12
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	12
8. Zusammenfassung.....	13

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Hürtgenwald plant eine maßvolle Ergänzung des am südlichen Ortsrand von Kleinhau gelegenen zentralen Versorgungsbereiches. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen sind eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Die Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde mit Datum vom 04.12.2019 vorgelegt. Der Kreis Düren hatte hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken gegen die Planung. Der Landschaftsbeirat sah hingegen eine Aktualisierung der ASP hinsichtlich der Feldvögel für geboten. Aus diesem Grund wurden in der Brutzeit 4 Termine zur Erfassung der Feldvögel durchgeführt. Die ASP 1 wurde zu einer Gesamtartenschutzprüfung ergänzt, die hiermit vorgelegt wird.

2. Plangebiet und Planung

An der Schevenhüttener Straße (L11) kurz vor der Einmündung auf die B399 am Südrand von Kleinhau befindet sich bereits ein Sondergebiet mit Lebensmittel- und Bekleidungseinzelhandel, sowie weiterem Kleingewerbe. Südlich davon soll nun eine Ergänzung dargestellt werden, auf der weitere Sonderbau- und Gewerbeflächen entstehen können. Unter anderem soll ein weiterer Lebensmitteldiscounter angesiedelt werden.

Die Fläche liegt in der Gemarkung Kleinhau, in der Flur 20 auf den Flurstücken 7 bis 9 und ist etwa 1,9 ha groß. Derzeit wird sie als Acker bewirtschaftet. Nach Norden hin liegen ein Sondergebiet und ein Mischgebiet am Rande der Ortschaft Kleinhau. Nach Osten befinden sich eine Biogasanlage und ausgedehnte Waldflächen und nach Süden und Westen öffnet sich die offene Landschaft, die meist aus Äckern besteht. Direkt am Südrand der Fläche verläuft die Zufahrt zur Biogasanlage.

Die Fläche ist im FNP derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die neue Fläche soll im FNP im westlichen Teil als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ und im Osten als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“.

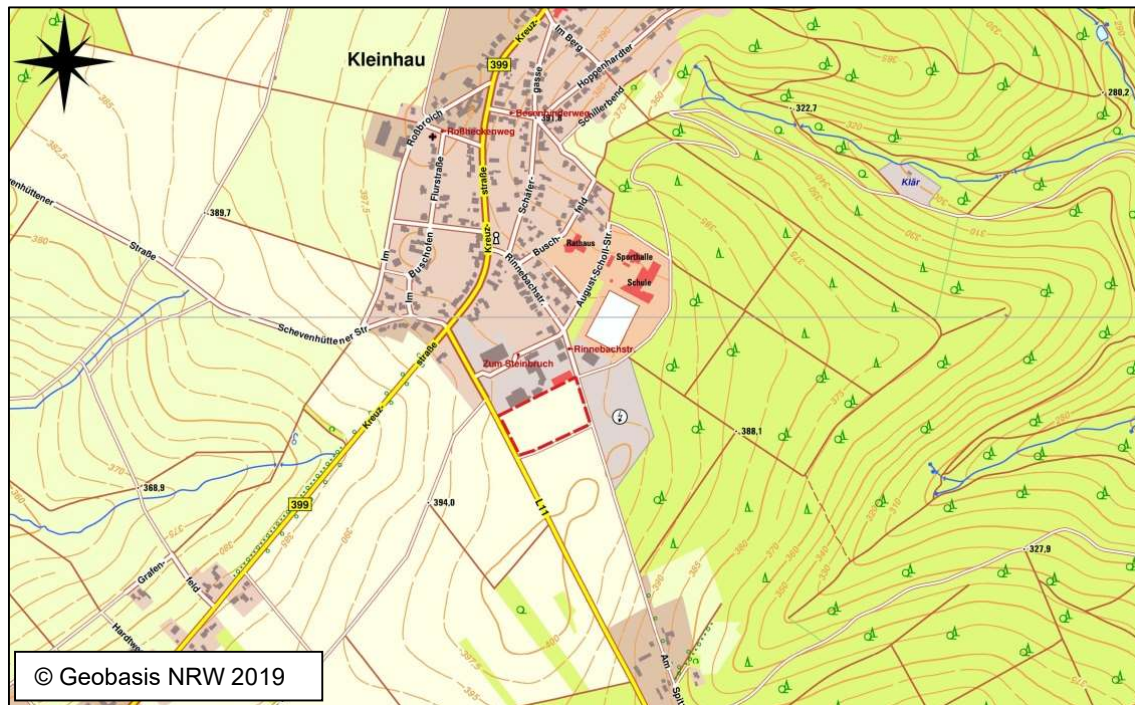


Abb. 1: Lage der Planfläche.

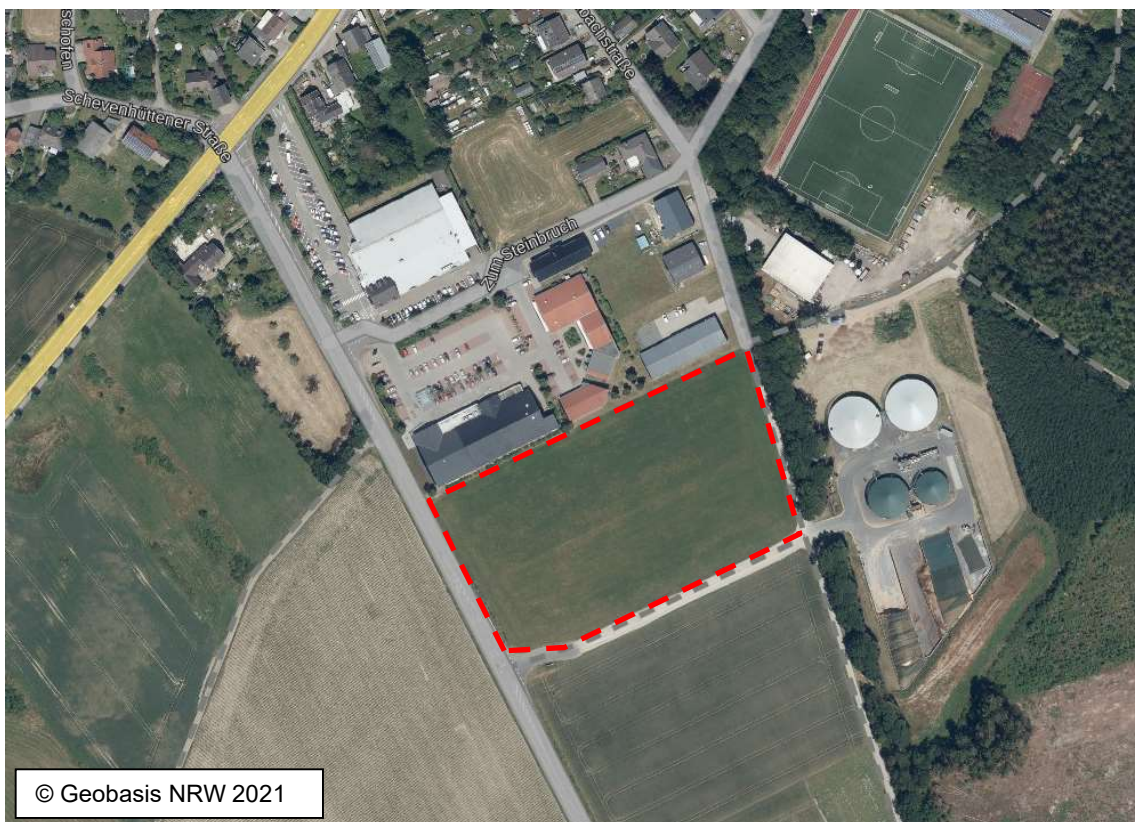
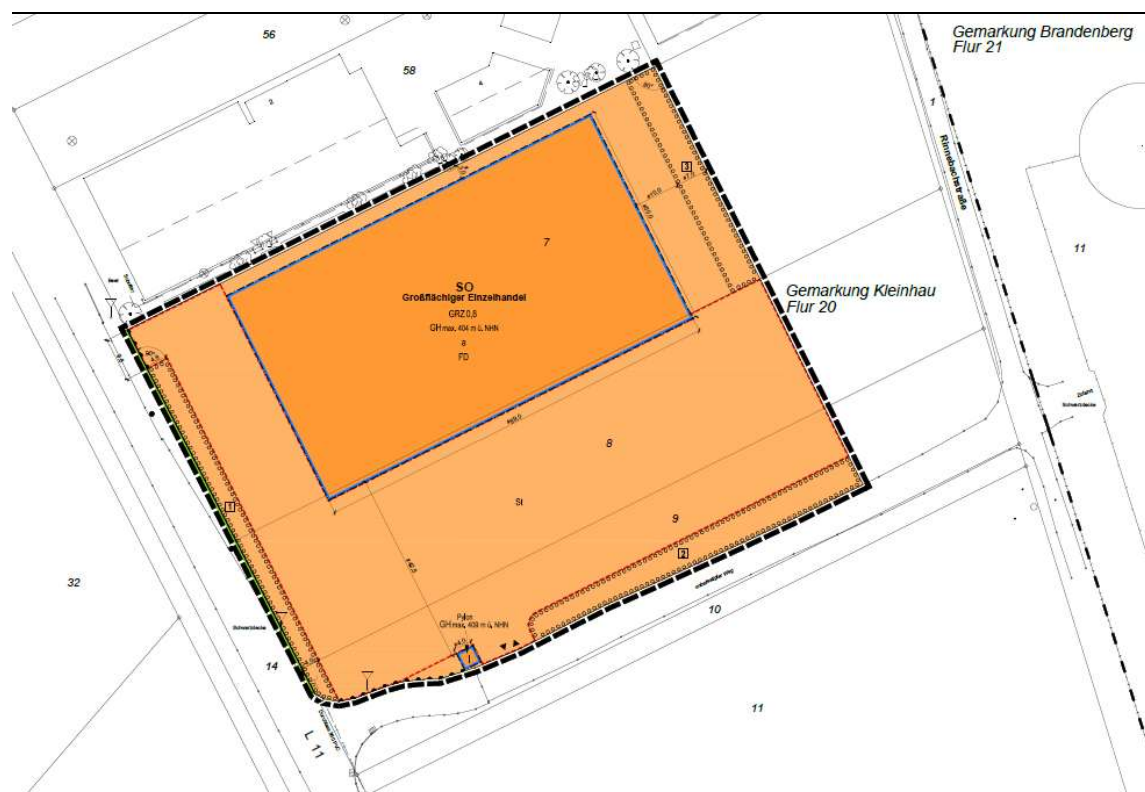
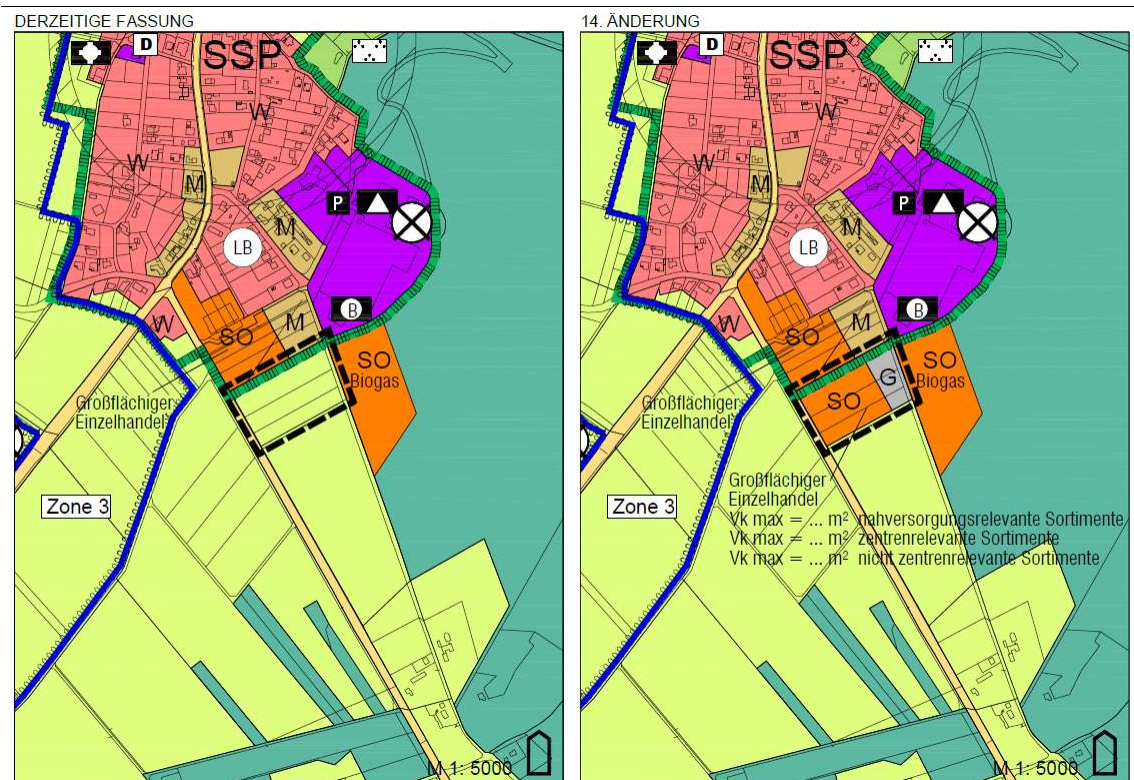


Abb. 2: Planfläche im aktuellen Luftbild.



3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete.
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

Darüber hinaus:

- Eigene Daten aus der Kartierung: Bebauungsplan F7 „Biogasanlage“ in Kleinhau

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „*LSG-Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Grosshau*“. Nach Osten schließt sich das „*LSG- Rurhänge*“ an. Etwa 700 m nach Osten und Nordosten beginnt das „*NSG Rinnebachtal*“, das von dichten Wäldern umgeben ist, und nur 340 m nach Westen liegen die Ausläufer des „*NSG Wehebachtalsystem mit Nebenbächen*“.

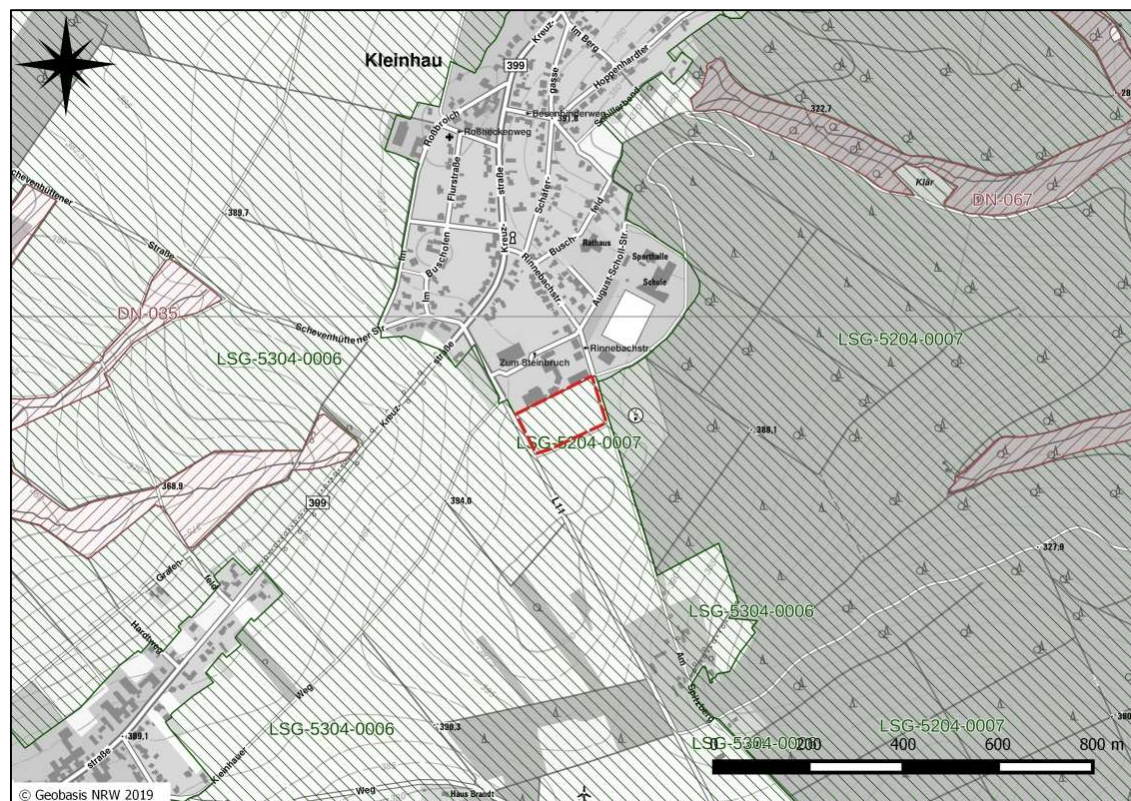


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiete (grün) und Naturschutzgebiete (braun).

Für die NSG werden folgende planungsrelevante Tierarten genannt: Europäischer Biber, Gartenrotschwanz, Geburtshelferkröte, Habicht, Mauereidechse und Sperber. Dazu werden noch der Springfrosch sowie Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Waldschnepfe für Biotopkatasterflächen innerhalb der Bachtal-NSG genannt.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine weiteren Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster @LINFOS. In über 800 m Entfernung nach Osten in die Wälder hinein werden Waldlaubsänger gemeldet, und für die Planung interessanter werden nach Süden hin nach ca. 750 m die ersten Feldlerchen Reviere angezeigt.

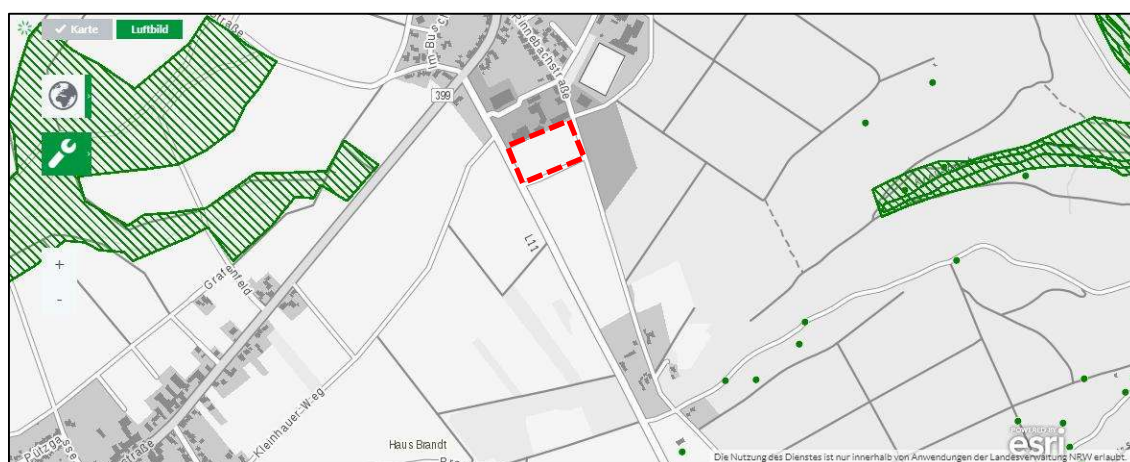


Abb. 6: Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für den Messtischblattquadranten 3 des MTB 5204 (Kreuzau), in dem das Plangebiet liegt, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich des Quadranten 11 planungsrelevante Fledermausarten sowie Biber und Wildkatze, 31 planungsrelevante Vogelarten und Geburtshelferkröte, Springfrosch und Mauereidechse vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5204		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5204		
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Schwarzstorch	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Baumfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Feldschwirl	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Schwarzmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U+
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldlaubsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U+
Waldschnepfe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5204		
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien		
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Durch die Lage auf einem strukturlosen Intensivacker am gewerblich genutzten Ortsrand zwischen Landstraße und Biogasanlage ist das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sehr stark eingeschränkt. Reproduzierende Vorkommen aller Säuger, Amphibien und Reptilien können aus Mangel an geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden. Von den Brutvogelarten sind ebenfalls nur wenige Feldvogelarten, die auf offenen Grünlandflächen am Boden brüten, denkbar. Hierzu gehört aus der o.g. Tabelle nur die **Feldlerche**. Bluthänflinge und Stare könnten evtl. in geeigneten Randstrukturen brüten.

3.4 Eigene Daten aus der Kartierung Bebauungsplan F7 „Biogasanlage“ in Kleinhau

Im Jahr 2011 wurde von Mitarbeitern des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung eine Kartierung in Form einer Revierkartierung in der direkten Umgebung des Plangebietes durchgeführt.

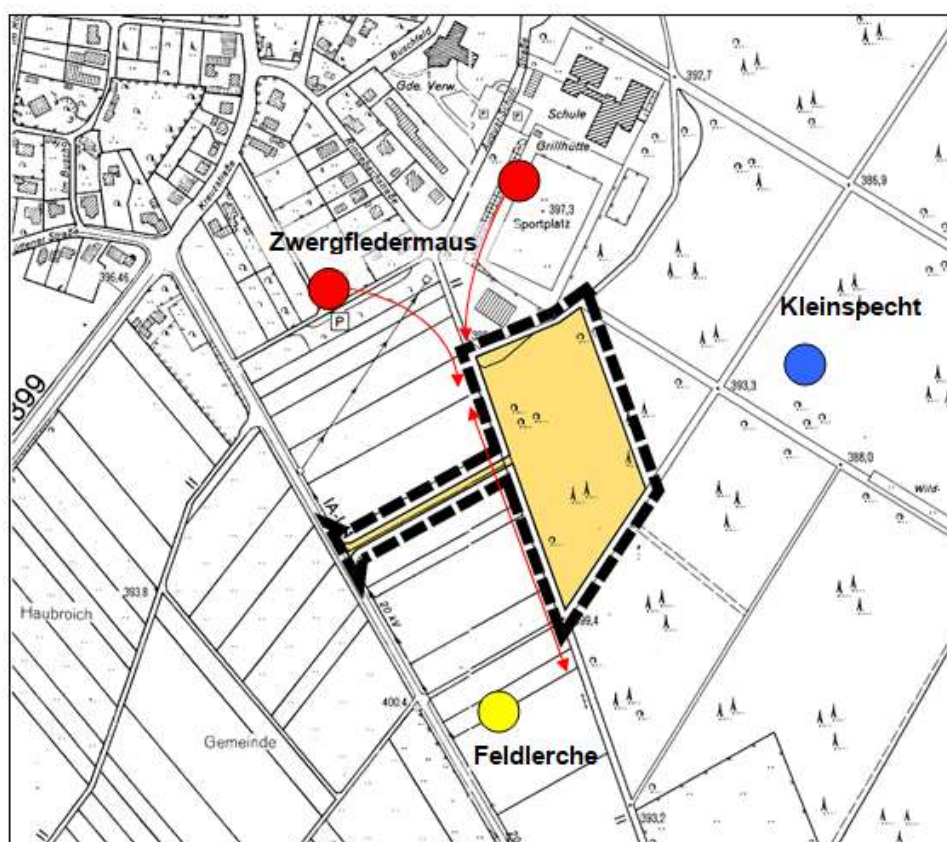


Abb. 7: Auszug aus der ASP zum B-Plan F7 „Biogasanlage“ in Kleinhau aus dem Jahr 2011.

Dabei wurden als planungsrelevante Arten Feldlerche, Kleinspecht und Zwergfledermaus festgestellt. Das nächste Feldlerchenrevier wurde dabei über 200 m südlich der jetzigen Planfläche auf dem übernächsten Feld kartiert. Ein Kleinspechtrevier im östlich hinter der Biogasanlage gelegenen Wald ist für die hiesige Planung irrelevant. Stare und Bluthänflinge wurden während dieser Kartierung nicht erfasst. Zwergfledermäuse nutzten die Gehölzreihe entlang der Biogasanlage zum Ausflug aus dem Siedlungsbereich in die Landschaft.

4. Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 25.11.2019 fand eine Erstbegutachtung des Geländes durch einen Biologen des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung statt. Zu diesem Zeitpunkt stellte die Planfläche eine strukturlose Intensivackerfläche am Rand der bestehenden Sonderbauflächen dar. Die Fläche wirkt durch Bebauung und Straße in der Umgebung sehr eingefasst und somit ungeeignet für Feldlerchen, die zu vertikalen Strukturen Abstände einhalten. Am ehesten ist in den umliegenden Randstrukturen mit Gehölzbrütern wie Stare oder Bluthänflinge nicht zu rechnen. Diese würden dann allerdings trotz der vermeintlichen Störungen dort brüten. Die östlich liegende Gehölzreihe dient Fledermäusen als Leitstruktur beim Ausflug aus der Siedlung in die Landschaft, wie Untersuchungen aus dem Jahr 2011 gezeigt haben.



Abb. 8: Als Acker genutzte Planfläche mit sonderbaulicher/gewerblicher Bebauung und Gehölzstreifen im Hintergrund.

5. Feldvogelkartierung 2021

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung äußerte sich der Landschaftsbeirat dahingehend, dass er eine aktuelle Feldvogelkartierung für geboten hielt. Wenngleich sowohl die Fachbehörde des Kreises Düren, die Untere Naturschutzbehörde, keine weitergehenden Anforderungen stellte und auch die Habitatpotenzialbewertung kein geeignetes Potenzial für Feldlerchen auf der Eingriffsfläche sah, wurde vorsorglich im Rahmen von 4 Begehungen im Jahr 2021 überprüft, ob Feldvögel auf der Fläche oder in der Umgebung brüten. Die Untersuchungen fanden an folgenden Terminen statt: 19.05., 31.05., 14.06. und 29.06.2021. Die Fläche war mittlerweile mit einer ruderalisierte Grasflur bestanden.



Abb. 9: Ruderalisierte Grasflur; links westlicher Teil, rechts östlicher Teil.

Im Ergebnis der Untersuchung konnte die Prognose bestätigt werden, dass die Fläche nicht von Feldvögeln zur Brut genutzt wird. Das nächste Feldlerchenrevier lag, wie 2011 bereits festgestellt, weiter südlich auf dem übernächsten Acker. Darüber hinaus gab es Feldlerchenreviere in einiger Entfernung zur westlich angrenzenden Landesstraße. Weitere Feldvogelarten wurden nicht angetroffen.

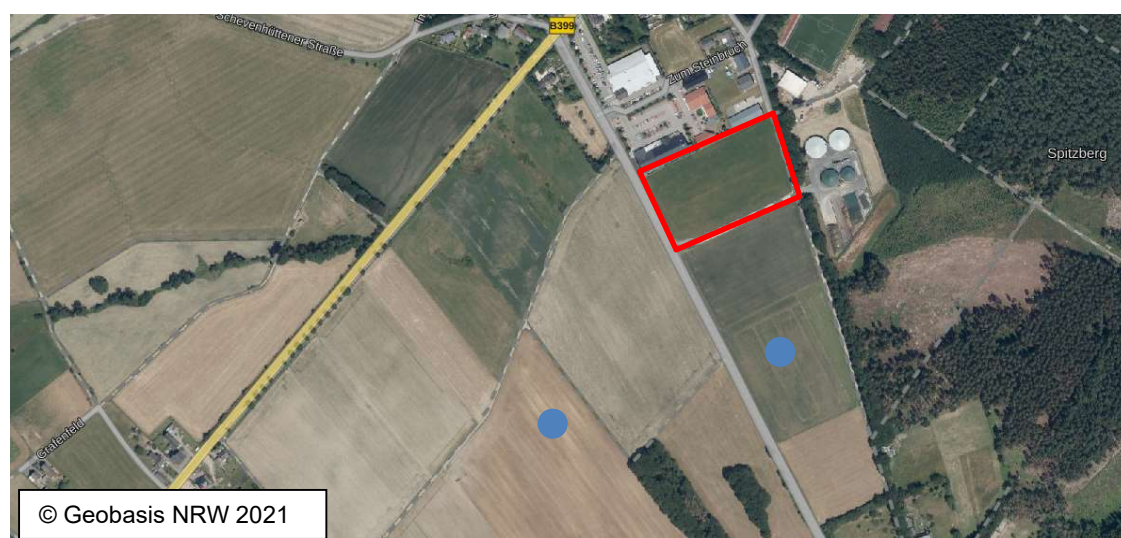


Abb. 10: Feldlerchen-Reviermittelpunkte (blau) im Umfeld der Planung (rot).

6. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden möglichen Konflikte aufgezeigt. Offenland soll hier in eine sonderbaulich bzw. gewerblich genutzte Fläche umgewandelt werden. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 80-100 % auszugehen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürfen vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der späteren Bebauung sind im Sinne einer angemessenen Gefahrenabschätzung nicht zu erwarten.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten beim Betrieb der sonderbaulichen und gewerblichen Einrichtungen. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. aus dem Anliegerverkehr und sonst noch erzeugten Emissionen. Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Bebauung, was als Vorbelastung zu werten ist.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden Ackerflächen. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten wie beispielsweise der Feldlerche sind im Gebiet potenziell möglich, allerdings aufgrund der bestehenden Vertikalkulisse sehr unwahrscheinlich. Sie konnten im Rahmen alter und aktueller Untersuchungen auch nicht bestätigt werden. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten in den Eingriffsbereichen ist ebenso unwahrscheinlich. Nicht-planungsrelevante Arten wie z.B. Fasan oder Schafstelze könnten die Ackerflächen aber als Brutplatz nutzen.

Fledermausquartiere sind im Plangebiet sicher auszuschließen. Die angrenzende Gehölzreihe hat eine Leitlinienfunktion, die es zu erhalten gilt. Für weitere Arten(gruppen) ist das Lebensraumpotenzial sehr gering.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

7. Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird die Planung auf dieser Grundlage artenschutzrechtlich bewertet. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung insbesondere dem Abschieben von Oberböden resultieren. Dieser Verbotstatbestand, der auch für nicht-planungsrelevante Arten greift, kann hinsichtlich der Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die vorsieht, dass in der Brutzeit (01.03. - 30.09.) kein Oberboden abgeschoben wird. Ausnahme davon sind denkbar, wenn fachgutachterlich durch einen Biologen nachgewiesen wird, dass die betroffenen Ackerflächen nachweislich nicht von Feldvögeln besiedelt sind. Das konkrete Vorgehen im Fall einer Betroffenheit bedarf der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Mit einer Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes für Vögel kann durch eine Bauzeitenregelung oder alternativ eine örtliche Vorabkontrolle durch einen Biologen vermieden werden. Weitere Arten(gruppen) sind nicht betroffen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Durch den Eingriff werden neue Vertikalstrukturen weiter in das umgebende Offenland hinausgeschoben, was theoretisch zur Verdrängung des nächsten Feldlerchenreviers führen könnte. Das nächste sowohl 2011 als auch aktuell 2021 kartierte Feldlerchenrevier liegt aber über 200 m nach Süden hin. Dies stellt eine Distanz dar, über die eine Revier-Verschiebung nicht zu erwarten ist, da Vertikalstrukturen für Feldlerchen nach derzeitigem Wissensstand zwischen 70 und maximal 160 m wirksam sind.

Für Fledermäuse könnten sich erhebliche Störungen ergeben, wenn die Leitlinienfunktion der östlich jenseits der verlängerten Rinnebachstraße liegenden Gehölzreihe unterbrochen würde. Allein durch die genannte Straße wird der Korridor aber freigehalten.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten sind derzeit weder durch die Baufeldfreimachung noch durch die anschließende Bebauung zu erwarten. Durch die Bebauung wird eine neue Vertikalstruktur mit Meidungs-

effekt für Feldlerchen in die Umgebung verschoben, die aber nicht zur Verdrängung bislang bekannter Reviere führt (siehe 7.2). Weitere Feldvogelarten wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung nicht angetroffen.

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand für alle Artengruppen ausgeschlossen werden.

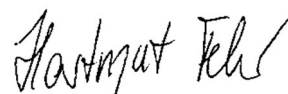
8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Hürtgenwald plant eine Ergänzung der am südlichen Ortsrand von Kleinhau gelegenen Sonderbau- und Gewerbeflächen. Das circa 1,9 ha große Plangebiet liegt am Südrand von Kleinhau, südlich der bestehenden Bebauung, zwischen Biogasanlage und L11. Es besteht aus einer mittlerweile brachliegenden Ackerfläche und ist ansonsten strukturlos. Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Ortsbegehung wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Daten aus einer Kartierung aus dem Jahr 2011 wurden ebenfalls zugrunde gelegt. Darüber hinaus erfolgte aktuell 2021 eine Feldvogelkartierung. Hierbei wurden weder Feldlerchen noch sonstige Feldvogelarten auf der Fläche und im relevanten Umfeld festgestellt. Das nächste Feldlerchenrevier liegt in ausreichender Entfernung. Auf Basis der online-Daten und Untersuchungen erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.

Tötungstatbestände sind aufgrund der Strukturlosigkeit des Areals unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich des Abschiebens von Oberboden nicht zu erwarten. Für Bodenbrüter wie die Feldlerche ist die Fläche aufgrund ihrer Ortsrandlage ungeeignet, was sich in den Untersuchungen bestätigt hat. Störungstatbestände sind für Vögel nach derzeitigem Stand somit ebenso auszuschließen, wie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Verdrängung von Feldlerchenrevieren im Umfeld ist nicht zu erwarten. Die nächsten bekannten Reviere liegen ausreichend weit entfernt. Die Gehölzreihe östlich der verlängerten Rinnebachstraße stellt bekanntermaßen eine Fledermaus-Leitlinie beim Ausflug aus dem Siedlungsbereich dar. Diese Funktion geht durch die Planung nicht verloren.

Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist auszuschließen.

Stolberg, 02.08.2021



(Hartmut Fehr)